

# RS Vwgh 1998/2/19 97/20/0720

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

StVG §120 Abs1;

StVG §122;

StVG §31 Abs2;

StVG §41 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Ablehnung eines Ansuchens eines Strafgefangenen, über sein Eigengeld in bestimmter Weise verfügen zu dürfen, betrifft zwar subjektive Rechte des Strafgefangenen und kann Gegenstand einer bescheidmässig zu erledigenden Beschwerde gem § 120 Abs 1 StVG und einer Bescheidbeschwerde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts sein (Hinweis VfGH E 25.2.1971, VfSlg 6360/1971, und E 26.2.1992, 92/01/0040 ua), wenn der beabsichtigten Verfügung im zu entscheidenden Fall etwa § 31 Abs 2 StVG entgegensteht. Voraussetzung für die bescheidmässige Erledigung einer Beschwerde ist jedoch ein Vorgehen des betroffenen Strafgefangenen, das sich als Versuch einer Durchsetzung des von ihm artikulierten SACHanliegens verstehen lässt.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmässige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200720.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)